



3003 Bern, 15. Februar 2008

Flughafen Grenchen

Änderung Betriebsreglement

Änderung der An- und Abflugverfahren für Helikopter

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 Gesuchsgegenstand

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2007 an das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) beantragte die Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG (RFP) als Konzessionärin des Flughafens Grenchen die Änderung der An- und Abflugverfahren für Helikopter.

1.2 Beschrieb und Begründung

Die Änderung besteht darin, dass die zwei obligatorischen Anflugpunkte für Helikopter im Westen um ca. 700 m nach Süden auf die Autobahneinfahrt Lengnau und im Osten um ca. 500 m nach Norden verlegt werden. Zudem wird deren Überflughöhe auf 3000 Fuss über Grund festgesetzt. Bis anhin wurden die Punkte jeweils mit ca. 2'000 Fuss überflogen.

Mit der beantragten Änderung kann dank der angehobenen Überflughöhe und der Festsetzung von gut erkennbaren Geländepunkten der Fluss der Helikopter besser und weiter von den Siedlungsgebieten entfernt kanalisiert werden. Dadurch kann die Beeinträchtigung der Bevölkerung durch Lärm vermindert werden.

2. Anhörung

2.1 Vernehmlassung und Stellungnahme

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) hat am 4. Dezember 2007 das Gesuch der Skyguide, Schweiz. AG für Flugsicherung zur Stellungnahme unterbreitet. Weitere externe Stellungnahmen wurden nicht eingeholt.

Die Skyguide hat gegen die Änderung keine Einwände. Ebenso sprechen sich die zuständigen Fachsektionen des BAZL für die Änderung aus.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Die Änderung betrifft An- und Abflugverfahren und damit ein Element des Betriebsreglements und unterliegt entsprechend Art. 36c Abs. 4 Luftfahrtgesetz (LFG; SR 748.0) einer Genehmigung durch das BAZL.

1.2 Verfahren

Die beantragte Änderung hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung, weshalb im Einklang mit Art. 36d Abs. 1 LFG keine öffentliche Anhörung erforderlich ist.

Die Neugestaltung der Flugrouten für Helikopter führt auch zu keiner wesentlichen Änderung des Betriebs des Flugplatzes im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011). Die Genehmigung unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 25 Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) folgt, dass im Zusammenhang mit der vorliegenden Änderung zu prüfen ist, ob das Vorhaben den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) sowie der Betriebskonzession entspricht und die luftfahrtspezifischen Anforderungen wie auch diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes erfüllt sind.

Die beantragte Änderung hat keine Auswirkungen auf die Raumplanung und die Konzession. Im Bereich Umwelt sind einzig die Lärmeinwirkungen berührt. Diese können mit der beantragten Änderung in den angrenzenden Siedlungsgebieten leicht vermindert werden. Luftfahrttechnisch sind keine Nachteile ersichtlich.

Unter diesen Umständen kann die Änderung ohne Auflagen genehmigt werden.

3. Kosten

Die Kosten für diese Verfügung richten sich in Anwendung von Art. 53 der Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; AS 2007-5101) nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 der bisherigen Verordnung vom 25. September 1989 (VGZ; SR 748.112.11). Der Aufwand für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs rechtfertigt eine Gebühr von Fr. 700.-.

4. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin direkt eröffnet. Der Skyguide und den Betroffenen wird sie zugestellt.

Beilagen

Beilage: Anflugkarte ICAO Stand Dez 07 mit An- und Abflug für Helikopter und Genehmigungsvermerk BAZL

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag. Die Frist steht vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern still.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Die An- und Abflugverfahren für Helikopter werden entsprechend der Darstellung in der „Anflugkarte ICAO“ Stand Dezember 2007 (Beilage) genehmigt.

Das Betriebsreglement wird entsprechend geändert. Die Darstellung (Beilage) wird integrierender Bestandteil des Betriebsreglements.

2. Gebühr

Die Gebühr für diese Verfügung in Höhe von Fr. 700.- wird der Gesuchstellerin auferlegt.

3. Eröffnung und Mitteilung

Eröffnung eingeschrieben an:

- Regionalflughafen Jura-Grenchen AG, Flughafenstrasse 117, 2540 Grenchen (inkl. Beilagen)

Zur Kenntnis an:

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Skyguide, Schweiz. AG für Flugsicherung Flugsicherungsstelle, 3123 Belp

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Raymond Cron
Direktor



Pascal Feldmann
Sektion Sachplan und Anlagen

HTANFLUGKARTE-ICAO
UAL APPROACH CHART-ICAO

1:100 000
0 1000 2000
ELEVATIONS IN
FEET
ELEVATIONS IN
METERS

ELUVEN SIND MISSWEISEND.
ELEVATIONS ARE MAGNETIC

VAR 0°39' E (07)

ELEV 1411 ft (430 m)

Neu
MNM
3000ft
HW / HE
verschieben

TWR / VDF GND	120.100 121.800	119.700 121.500	121.500
------------------	--------------------	--------------------	---------

Flughafen
Grenchen
Airport

FL 100
5700
134.875
BALE INF
E
5700
5200
or
700

ATIS GRENCHEN abhören (ATIS Kennung bestätigen)
MNT GRENCHEN ATIS (confirm ATIS designator)

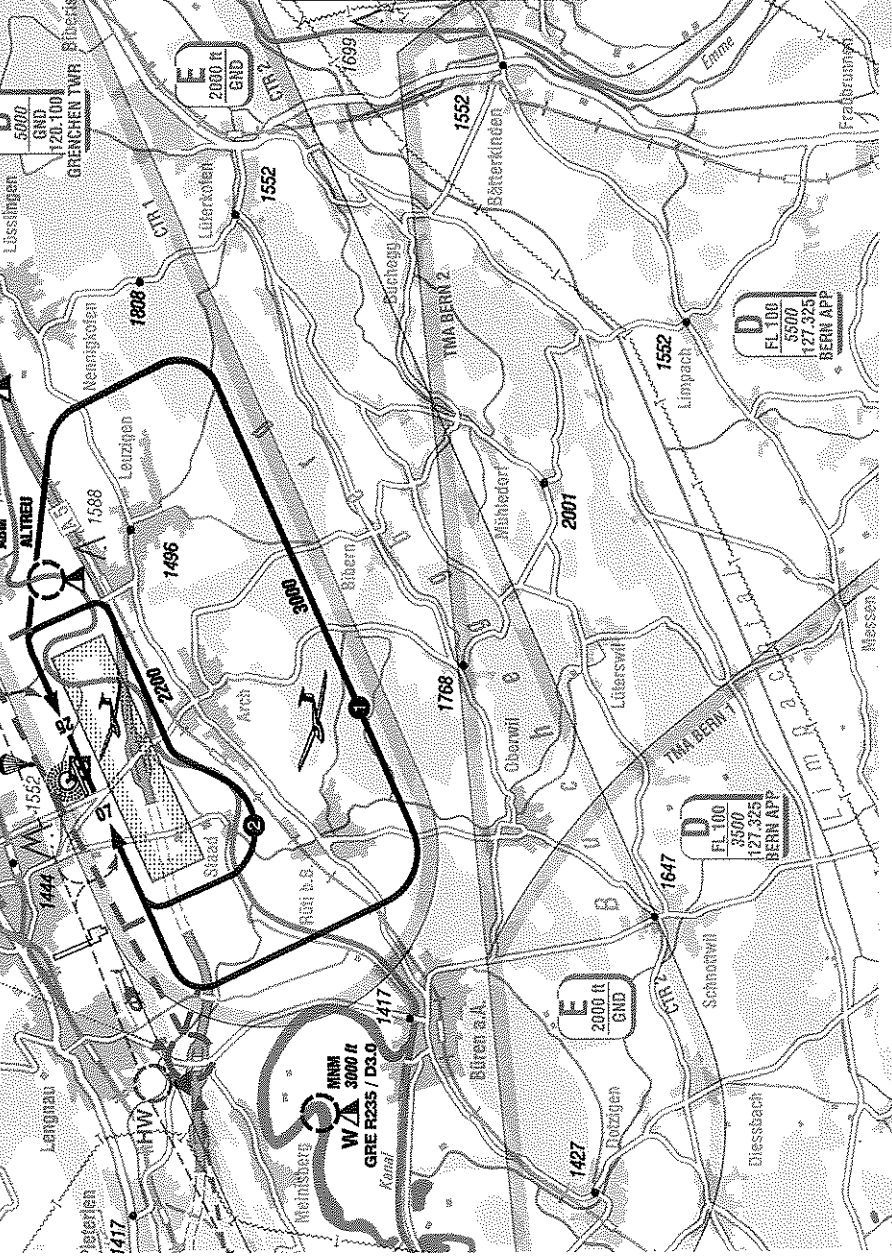
Lärmempfindliche Gebiete
Noise sensitive areas
Höhen über Meer in ft; Höhen über Grund in ft
Altitudes in ft; Heights in ft

Obligatorisch nur für Anflug
Compulsory for ARR only
An- und Abflüge von/nach Süden erfolgen via
Queranflug ÄUSSERE PLATZRUNDE
For ARR and DEP from/to south proceed via
base/cross-wind OUTER CIRCUIT

Einzielfahrwerk und mehrmotorige ACFT
Retractable LDG gear and multi-engine ACFT
ACFT mit festem Fahrwerk
Fixed LDG gear ACFT
HEL Routen / HEL Routes
→ AD INFO § 10
Erhöhte GLD ACT
Intense GLD ACT
CTN: PJE bis/up to FL 140
CTN: Hohe Vogelkonzentrationen in der
Flugplatzumgebung
Intense bird concentration in the vicinity

Regionalflygplatz Jura-Grenchen AG, Flughafenstrasse 117, CH-2540 Grenchen

Missopo, CH-3084 Wabern



Regionalflygplatz Jura-Grenchen AG, Flughafenstrasse 117, CH-2540 Grenchen

Missopo, CH-3084 Wabern